

Wien, am 21. Mai 2013

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG)/ Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen
GZ.: GZ BMJ-Z32.049/0002-I 9/2013

Die Lebenshilfe Österreich kritisiert in Zusammenhang mit dieser Gesetzesinitiative, dass weder Menschen mit Beeinträchtigungen noch deren Interessenvertretungen in die Beratungen einbezogen wurden, obwohl es um ganz zentrale und wesentliche Belange für Menschen mit Beeinträchtigungen - insbesondere für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung - geht. Auch ist das Begutachtungsverfahren extrem kurz ausgefallen, sodass eine intensive Auseinandersetzung mit dieser komplexen Materie aufgrund mangelnder Zeitressourcen nicht stattfinden konnte.

Ziel des Haager Erwachsenenenschutzübereinkommens ist ein grenzüberschreitender Erwachsenenenschutz und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über eine „Sachwalterschaft“ für behinderte Personen in den Vertragsstaaten. Um ein reibungslose Anwendung des Übereinkommens sicher zu stellen, soll das österreichische Recht um besondere Verfahrensregelungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Maßnahmen ergänzt werden. Gleichzeitig sollen Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über eine „Sachwalterschaft“ für behinderte Personen aus nicht Vertragsstaaten an die neue Rechtslage angepasst werden.

Die Lebenshilfe Österreich hat jedoch diesbezüglich massive Bedenken. Mit dem Ziel des Haager Erwachsenenübereinkommens, der Anerkennung von „Sachwalterschaften“ für Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind ihre Interessen zu schützen, wird Fremdbestimmung, also der Ersatz des Willens einer Person

mit Beeinträchtigung durch einen Dritten postuliert. Insofern widerspricht das Haager Erwachsenenübereinkommen klar den Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), allem voran dem Recht auf selbstbestimmte Entscheidungen für alle Menschen mit Beeinträchtigungen, wie es in Artikel 12 verankert ist.

Sowohl im Haager Erwachsenenschutzübereinkommen als auch in den oben angeführten Gesetzesmaterien fehlt jeglicher Hinweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Um zu vermeiden, dass die vermeintlichen Schutzbestimmungen aufgrund des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens zu Menschenrechtsverletzungen führen, muss unbedingt klargestellt werden, dass die Vertragsstaaten an die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention gebunden sind.

Auch existieren in den einzelnen Vertragsstaaten ganz unterschiedliche Schutzniveaus und Grundvoraussetzungen für die Handhabung von „Sachwalterschaften“. Das österreichische Sachwalterrecht hat im internationalen Vergleich ein relativ hohes Niveau, während die Regelungen in anderen Staaten – insbesondere Außereuropäischen Staaten – zum Teil wesentlich schlechter sein können. Der österreichische Staat hätte aber nicht die Möglichkeit die Sachwalterschaftsentscheidungen anderer Staaten inhaltlich zu überprüfen und so sicher zu stellen, dass österreichische Maßstäbe nicht unterlaufen werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Entscheidungen für eine „Sachwalterschaft“ erst in Frage kommen, wenn vorab alle gelinderen Mittel ausgeschöpft wurden.

Die Lebenshilfe Österreich empfiehlt daher dringend von einer Ratifizierung des Haager Erwachsenenübereinkommens abzusehen.